



# Öko Kaufwien

Ein Beitrag zum Klimaschutz

[www.oekokauf.wien.at](http://www.oekokauf.wien.at)

Arbeitsgruppenleiter:

OSTBR Dipl.-Ing. Helmut Brezinschek  
Magistratsabteilung 29  
Wilhelminenstraße 93, A-1160 Wien  
Telefon: +43-1-4000-96974  
E-mail: [helmut.brezinschek@wien.gv.at](mailto:helmut.brezinschek@wien.gv.at)

Kriterien Katalog 11.003

22. Jun. 04

Schifftransport



Stadt  Wien

*Wien ist anders.*

# **KRITERIENKATALOG SCHIFFTRANSPORT**

**(ERWEITERUNG DER ON-REGEL 22251)**

**Kapitel 11: SCHIFFTRANSPORT  
INKLUSIVE  
UMSCHLAG UND ZWISCHENLAGERUNG  
FÜR DEN BAUBEREICH**

**AG 11-003-22062004**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>3</b>
<b>Anwendungsbereich.....</b>	<b>4</b>
<b>Normative Verweisungen .....</b>	<b>4</b>
<b>1. Kategorie: UMSCHLAGEN AUF SCHIFFFAHRTSANLAGEN ...</b>	<b>7</b>
1.1. Unterkategorie: Vorbemerkungen.....	7
1.2. Unterkategorie: Umschlagen (Be- und Entladen).....	8
<b>2. Kategorie: SCHIFFTRANSPORT .....</b>	<b>9</b>
2.1. Unterkategorie: Vorbemerkung .....	9
2.2. Unterkategorie: Alleiniger Schifftransport .....	11
2.3. Unterkategorie: Intermodaler Verkehr.....	13
<b>3. Kategorie: ZWISCHENLAGERN BEI SCHIFFFAHRTSANLAGEN (z.B. HAFENGELÄNDE) .....</b>	<b>15</b>
3.1. Unterkategorie: Vorbemerkungen.....	15
3.2. Unterkategorie: Zwischenlagern .....	17

## **Vorbemerkungen**

Der vorliegende Kriterienkatalog für Schifftransport ist ein weiteres Kapitel der ONR 22251 „Mustertexte für umweltgerechte bauspezifische Leistungsbeschreibungen“.

In Anlehnung an die bestehende ONR 22251 wurden die musterhaften Textbausteine für umweltrelevante Vertragsbestimmungen und Leistungspositionen erstellt.

Es ist jeweils eine Textseite vorgereicht, die die umweltrelevanten Spezifika (Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien) angibt. Sie soll nicht in eine objektsbezogene Ausschreibung eingehen und zeigt lediglich die wichtigsten bundeseinheitlichen Vorgaben für die jeweilige Kategorie. Solche Spezifika sind in den Textvorschlägen (Vorbemerkungen, Positionstexten) mit dem Stand des Jahres 2003 berücksichtigt.

Die gesetzlichen Regelungen auf Länder- und Gemeindeebene sind, so wie projektsbezogene Erfordernisse, zusätzlich zu beachten. Die Möglichkeit der Zuordnung zu jeweils zweckmäßigen Leistungsgruppen und für frei formulierte Ergänzungen ist vorgesehen.

Die Texte wurden von Fachleuten aus den Bauabteilungen des Magistrats der Stadt Wien in Zusammenarbeit mit Vertretern der DDSG-Cargo GmbH und der Wiener Hafentouristik GmbH im Rahmen von „ÖkoKauf Wien“, Arbeitsgruppe 11 „Tiefbau“ erstellt und sind als Vorschlag für den Baubereich geschaffen worden. Die dementsprechende Anwendung der Ergänzungstexte wird vom FNA 169 „Bauleistungen“ angeregt.

Die Textbausteine enthalten auch Platzhalter, die keine Ausschreiber- oder Bieterlücken im eigentlichen Sinne sind, sondern im Bezug auf die jeweilige Ausschreibung ergänzt werden müssen. Jedenfalls müssen die Texte in Abstimmung mit der gesamten Ausschreibung betrachtet und, wenn notwendig, die Formulierung den Konventionen der jeweiligen Ausschreibung angepasst werden.

Die vorliegenden Mustertexte sollen den Ausschreibenden helfen die Leistungsfähigkeit der Wasserstrassen zu nutzen und den ökologischen Transport zu forcieren.

## Anwendungsbereich

Die Textbausteine sind dazu bestimmt, sowohl für standardisierte Leistungsbeschreibungen im Sinne des Bundesvergabegesetzes und der ÖNORM A 2050 als auch für frei formulierte Leistungsbeschreibungen angewandt zu werden.

## Normative Verweisungen

Die folgenden normativen Dokumente enthalten Festlegungen, die durch Verweisung in diesem Text Bestandteil sind. Datierete Verweisungen erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nicht. Vertragspartnern, die diese Texte anwenden, wird jedoch empfohlen, die Möglichkeit zu prüfen, die jeweils neuesten Ausgaben der nachfolgend angegebenen normativen Dokumente anzuwenden. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen normativen Dokuments anzuwenden.

Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ÖNORM A 2050	Vergabe von Aufträgen über Leistungen – Ausschreibung, Angebot und Zuschlag – Verfahrensnorm
ÖNORM S 2100	Abfallkatalog
BGBI. I 1998/145 i.d.g.F.	ADR (Europäisches Übereinkommen für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
BGBI. II 303/1999 i.d.g.F.	GGBV: Gefahrgutbeförderungsverordnung für alle Verkehrsträger – Österreich national
BGBI. I 145/1998 i.d.g.F.	GGBG - Gefahrgutbeförderungsgesetz
BGBI. II 429/2002	ADN: Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen
BGBI. I 99/2002	Bundesvergabegesetz 2002
BGBI. I 102/2002 i.d.g.F.	Abfallwirtschaftsgesetz 2002
BGBI. Nr. 299/1989 i.d.g.F.	Altlastensanierungsgesetz
BGBI. I 62/1997 i.d.g.F.	Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt - Schifffahrtsgesetz
BGBI. Nr. 265/1993 i.d.g.F.	Wasserstraßenverordnung
BGBI. Nr. 334/1991 i.d.g.F.	Schifffahrtsanlagenverordnung
BGBI. I 450/1993	Schiffstechnikverordnung
BGBI. II 296/1997	Schifffahrtzulassungsverordnung

BGBI. III 5/2000                      Kontrolle über die grenzüberschreitender Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihre Entsorgung (Basler Übereinkommen)

**Begriffserklärung:**

**Dauer des Zwischenlagerns:** Unter „allfälligen Zwischenlagern“ in Bezug auf den Be- und Entladevorgang wird für das Kapitel Schifftransport eine maximale Zeitdauer von 3 Monaten definiert.

**Hafen:** Schifffahrtsanlage, die aus mindestens einem Becken besteht. Als öffentlicher Hafen im Sinne des Bundesgesetzes (Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt) gilt auch eine öffentliche Schifffahrtsanlage für den gewerbsmäßigen Umschlag von Gütern.

**Hafenentgelte:** Hafenentgelte für öffentliche Häfen sind Uferentgelte, Liegegeld und Winterstandsgeld

**Hafenentgelttarif:** Die Hafenverwaltung hat die auf die Bemessungsgrundlagen anzuwendenden Tarifsätze in einem Hafenentgelttarif für jeden Hafen gesondert oder für mehrere von ihr betriebene Häfen gemeinsam festzusetzen.

(in Österreich legt die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde die Hafenentgelte fest; in Wien ist das die MA 58)

**Intermodaler Verkehr:** Durchfracht-Transportkette; Transport mit mehreren Transportmitteln.

**Liegegeld:** Ist das Entgelt für die Benützung eines öffentlichen Hafens durch Fahrzeuge und Schwimmkörper (Das Liegegeld hat den 20. ten Teil des Ufergeldes – bezogen auf die Bemessungseinheit - zu betragen); siehe auch Hafenentgelte

**Löschen:** Das Frachtgut eines Fahrzeuges (z.B. Schiff) bei einer Entladestelle (z.B. Hafen) entladen.

**Schifffahrtsanlagen:** Anlagen, die unmittelbaren Zwecken der Schifffahrt dienen (z.B. Hafen, Schiffumschlagsanlage, Versorgungsanlage,...); Anlagen an Land, die nur mittelbar Zwecken der Schifffahrt dienen (z.B. Tanklager) sind keine Schifffahrtsanlagen

**Stromkilometer:** Ist die Kilometrierung einer Wasserstraße; bei der Donau gemäß km-Zeiger der Donaukommission – festgelegt in der Donaukonvention.

**Terminverträge:** Unter Terminverträge beim Umschlagen werden längerfristige Lagerzeiten (> 3 Monaten) im Bereich von Hafenanlagen verstanden.

**TEU:** Internationale Containereinheit für einen 20` Container (20 Fuss). Ein Doppelcontainer von 40` Container (40 Fuss) = 2 TEU

**Tiefgang:** Ist der senkrechte Abstand vom tiefsten Punkt des Schiffskörpers an der Unterkante der Spanten bis zur Ebene der größten Einsenkung.

**Ufergeld:** Ist das Entgelt für die Benützung eines öffentlichen Hafens durch Fahrzeuge und Schwimmkörper zu Umschlagszwecken

**Umschlagen:** ist der Be- u. Entladevorgang von Gütern einschließlich der allfälligen Zwischenlagerungen, die aus transporttechnischen Gründen notwendig sind, da unter Umständen die direkte Verladung nicht möglich oder sinnvoll ist.

Dies könnte der Fall sein, wenn

- ein diskontinuierlicher Anfall kleinerer Mengen auftreten und ein gemeinsamer Ab-/Antransport wirtschaftlicher ist.
- ein Wechsel des Transportmittels unvermeidlich ist.

**Wasserstraße:** Gewässer auf dem wegen seiner besonderen Bedeutung für die gewerbsmäßige Schifffahrt oder auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Schifffahrt gestellt und Maßnahmen zur Gewährleistung der Flüssigkeit des Verkehrs, der Ordnung an Bord sowie der Ordnung beim Stillliegen getroffen werden müssen.

**Winterstandsgeld:** Ist das Entgelt für die Benützung eines öffentlichen Hafens durch Fahrzeuge und Schwimmkörper während der Winterstandszeit, das ist der Zeitraum zwischen 15. Dezember und 15. März. (Das Winterstandsgeld hat dem Liegegeld für 20 Tage zu entsprechen); siehe auch Hafententgelte

# 1. Kategorie: UMSCHLAGEN AUF SCHIFFFAHRTSANLAGEN (Be- und Entladen)

## 1.1. Unterkategorie: Vorbemerkungen

Besonders zu beachten sind in der Unterkategorie „Vorbemerkungen“:

- (a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 BGBl. I 102/2002 i.d.g.F.
- (b) Altlastensanierungsgesetz BGBl. Nr. 299/1989 i.d.g.F.
- (c) Schifffahrtsgesetz BGBl. I 62/1997 i.d.g.F.
- (d) Schifffahrtsanlagenverordnung BGBl. Nr. 334/1991 i.d.g.F.
- (e) GGBV: Gefahrgutbeförderungsverordnung für alle Verkehrsträger – Österreich national BGBl. II 303/1999 i.d.g.F.
- (f) GGBG Gefahrgutbeförderungsgesetz BGBl. I 145/1998 i.d.g.F.
- (g) ADN: Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen BGBl. II 429/2002
- (h) Kontrolle über die grenzüberschreitender Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihre Entsorgung (Basler Übereinkommen) BGBl. III 5/2000

### Hinweis:

Das Kapitel Umschlagen auf Schifffahrtsanlagen bezieht sich ausschließlich auf Anlagen, die unmittelbar Zwecken der Schifffahrt entlang von Wasserstraßen dienen.

Sollten weiterführende Transporte - außerhalb von Wasserstraßen - vorgenommen werden, so sind die entsprechenden Kapitel der ON-Regel 22251: „**Mustertexte für umweltgerechte bauspezifische Leistungsbeschreibungen**“ heranzuziehen.

## 1.2. Unterkategorie: Umschlagen (Be- und Entladen)

Die Beistellung von entsprechenden Umschlagplätzen obliegt dem Auftragnehmer.

**Kommentar:** Bei den Umschlagpositionen sind die Zwischenlagerungskosten einzurechnen (Ausnahme: Terminverträge).

<b>UMSCHLAGEN</b>		
<b>A)</b>	<b>Umschlagen von Schüttgut - Schifffahrtsanlage</b>	<b>t</b>
	Umschlagen von ...(AL 01) in der Schifffahrtsanlage ... (BL 01) auf Schiff, Bahn oder LKW. Notwendige Maßnahmen, z.B. eventuell benötigte Wasserhaltungsmaßnahmen (Rückverrieselung) sind einzukalkulieren.	
<b>B)</b>	<b>Umschlagen von Stückgut - Schifffahrtsanlage</b>	<b>t</b>
	Umschlagen von (Produktbezeichnung/Stk. / Abmessungen) – in der Schifffahrtsanlage ... (BL 01) auf Schiff, Bahn oder LKW.	
<b>C)</b>	<b>Umschlagen von Stückgut in einem gedeckten Bereich - Schifffahrtsanlage</b>	<b>t</b>
	Umschlagen von (Produktbezeichnung/Stk. / Abmessungen) - in der Schifffahrtsanlage ...(BL 01) unter Dach auf Schiff, Bahn oder LKW.	
<b>D)</b>	<b>Umschlagen von Container - Schifffahrtsanlage Bereich Containerterminal</b>	<b>TEU</b>
	Umschlagen von Containern – in der Schifffahrtsanlage ... (BL 01) am Containerterminal auf Schiff, Bahn oder LKW.	
<b>E)</b>	<b>Umschlagen von Stückgut mittels Stapler in einem gedeckten Bereich (Lagerhalle) - Schifffahrtsanlage</b>	<b>t</b>
	Umschlagen von (Produktbezeichnung/Stk. / Abmessungen) mittels Hubstapler – in der Schifffahrtsanlage ...(BL 01) unter Dach auf LKW oder Bahn.	

## 2. Kategorie: SCHIFFTRANSPORT

### 2.1. Unterkategorie: Vorbemerkung

Besonders zu beachten sind in der Unterkategorie „Vorbemerkungen“:

- (a) Beim intermodalen Transport sind für die verschiedenen Verkehrsträger unterschiedliche Frachtrechtsgrundlagen maßgebend.
- (b) ADR (Europäisches Übereinkommen für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) BGBl. I 145/1998 i.d.g.F.
- (c) ADN: Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen BGBl. II 429/2002
- (d) GGBG Gefahrgutbeförderungsgesetz BGBl. I 145/1998 i.d.g.F.
- (e) Kontrolle über die grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihre Entsorgung (Basler Übereinkommen) BGBl. III 5/2000 i.d.g.F.

**Hinweis:** Die beim Schifftransport entstehenden Kosten (wie Gebühren, etc.) sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die Entgelte für Häfen udgl. werden mittels Verordnung erlassen.

Für das Umschlagen bei Schiffsanlagen (wie Häfen, etc.) sind gemäß Schifffahrtsanlagenverordnung (BGBl. Nr. 334/1991 5. Teil) Hafentgelte zu entrichten. Diese gliedern sich je Anlassfall in Ufergeld, Liegegeld und Winterstandsgeld.

Diese sind abhängig von Belade- und Entladezeiten - unter Berücksichtigung vorhandener Umschlagseinrichtungen - in den jeweiligen Häfen (sowie deren momentaner Verfügbarkeit) sehr unterschiedlich.

Als **Richtwerte** für Belade- und Entladevorgänge können angesetzt werden:

<b>Gutart</b>	<b>Umschlagmittel</b>	<b>Vorgang</b>	<b>Richtwert</b>
Schüttgut	Greifer, Schüttrinne, Sauger	Beladen	150 t/h
		Löschen	100 t/h
Stückgut	Haken	Beladen/Löschen	60 t/h
Container	Brücke	Beladen/Löschen	16 Stück/h

Bei einer Überschreitung der für die Be- und Entladung festgesetzten Zeit gebührt dem Frachtführer ein Liegegeld (*derzeit in der Höhe von maximal EUR 95,- pro angefangener Stunde*). Die Berechnungsgrundlage bildet hier die „*Verordnung über die Lade- und Löschenzeiten sowie das Liegegeld in der Binnenschifffahrt*“ vom 23. November 1999, herausgegeben vom deutschen Bundesministerium für Justiz.

Gemäß § 68 Schifffahrtsgesetz werden für die Benützung von öffentlichen Häfen durch Fahrzeuge Hafentgelte - aufgrund von Tarifen - eingehoben. Die Tarife werden durch die Schifffahrtsanlagenverordnung BGBl. Nr. 334/1991 bestimmt. Die Bemessung des Ufergeldes für Häfen ist abhängig von der umgeschlagenen Gütermenge. Die tatsächlichen Umschlagzeiten sind bei dem jeweiligen Schiffsanlagenbetreiber zu erfragen.

Derzeit liegt in Österreich die mittlere Gebühr des Ufergeldes bei 0,42 €/t.

## 2.2. Unterkategorie: Alleiniger Schifftransport

<b>ALLEINIGER SCHIFFTRANSPORT</b>	
Das Transportgut ist zwischen der Beladestelle ..... und der Entladestelle..... mittels Schiff zu transportieren.	
<b>A) Fertigteile, alleiniger Schifftransport</b>	<b>t</b>
Alleiniger Schifftransport von Fertigteilen zwischen Beladestelle und Entladestelle. Verrechnet werden die verführten Massen gemäß Tiefgangsprotokoll.	
<b>B) Fertigteile, alleiniger Schifftransport</b>	<b>VE</b>
Alleiniger Schifftransport von Fertigteilen zwischen Beladestelle und Entladestelle. Eine Verrechnungseinheit (VE) ist 1t Transportgut pro 1km Wegstrecke (Strom-Kilometer)	
<b>C) Stückgut, alleiniger Schifftransport</b>	<b>t</b>
Alleiniger Schifftransport von Stückgütern zwischen Beladestelle und Entladestelle. Verrechnet werden die verführten Massen gemäß Tiefgangsprotokoll.	
<b>D) Stückgut, alleiniger Schifftransport</b>	<b>VE</b>
Alleiniger Schifftransport von Stückgütern zwischen Beladestelle und Entladestelle. Eine Verrechnungseinheit (VE) ist 1t Transportgut pro 1km Wegstrecke (Strom-Kilometer).	

<b>E) Schüttgut, alleiniger Schifftransport</b>	<b>t</b>
Alleiniger Schifftransport von Schüttgut zwischen Beladestelle und Entladestelle. Verrechnet werden die verführten Massen gemäß Tiefgangsprotokoll.	
<b>F) Schüttgut, alleiniger Schifftransport</b>	<b>VE</b>
Alleiniger Schifftransport von Schüttgut zwischen Beladestelle und Entladestelle. Eine Verrechnungseinheit (VE) ist 1t Schüttgut pro 1km Wegstrecke (Strom-Kilometer).	
<b>G) Container, alleiniger Schifftransport</b>	<b>TEU</b>
Alleiniger Schifftransport von Containern zwischen Beladestelle und Entladestelle. Verrechnet wird die transportierte Anzahl von Containern.	
<b>H) Container, alleiniger Schifftransport</b>	<b>VE</b>
Alleiniger Schifftransport von Containern zwischen Beladestelle und Entladestelle. Eine Verrechnungseinheit (VE) ist 1 Container pro 1km Wegstrecke (Strom-Kilometer).	

### 2.3. Unterkategorie: Intermodaler Verkehr

**Hinweis:** Bei Verwendung der nachstehenden Positionen ist ein Umladen von einem Verkehrsträger auf einen anderen mehrmals möglich. Die Preise der Positionen beinhalten dann – u.U. auch ein mehrmaliges - systembedingtes Be- und Entladen, sowie Zwischenlagern.

<b>INTERMODALER VERKEHR ZWISCHEN SCHIFF-LKW-BAHN</b>	
<p>Das Transportgut ist zwischen der Beladestelle ..... und der Entladestelle..... mittels (BL)..... (Schiff/Lkw/Bahn) zu transportieren (inklusive aller notwendigen Umschlagfertigkeiten).</p> <p>Die dabei zusätzlich entstehenden Kosten (zusätzlich entstehende Verladekosten, Gebühren, etc.) sind in den Einheitspreisen enthalten.</p>	
<b>A) Fertigteile, INTERMOD. V.</b>	<b>t</b>
<p>Transport von Fertigteilen mittels intermodalem Verkehr. Verrechnet werden die verführten Massen gemäß Wiegeschein.</p>	
<b>B) Fertigteile, INTERMOD. V.</b>	<b>VE</b>
<p>Transport von Fertigteilen mittels intermodalem Verkehr. Eine Verrechnungseinheit (VE) ist 1t Transportgut pro 1km Wegstrecke.</p>	
<b>C) Stückgut, INTERMOD. V.</b>	<b>t</b>
<p>Transport von Stückgut mittels intermodalem Verkehr. Verrechnet werden die verführten Massen gemäß Wiegeschein.</p>	
<b>D) Stückgut, INTERMOD. V.</b>	<b>VE</b>
<p>Transport von Stückgut mittels intermodalem Verkehr. Eine Verrechnungseinheit (VE) ist 1t Transportgut pro 1km Wegstrecke.</p>	

<b>E) Schüttgut, INTERMOD. V.</b>	<b>t</b>
Transport von Schüttgut mittels intermodalem Verkehr. Verrechnet werden die verführten Massen gemäß Wiegeschein.	
<b>G) Schüttgut, INTERMOD. V.</b>	<b>VE</b>
Transport von Schüttgut mittels intermodalem Verkehr. Eine Verrechnungseinheit (VE) ist 1t Schüttgut pro 1km Wegstrecke.	
<b>H) Container, INTERMOD. V.</b>	<b>TEU</b>
Transport von Containern mittels intermodalem Verkehr. Verrechnet wird die transportierte Anzahl von Containern.	
<b>I) Container, INTERMOD. V.</b>	<b>VE</b>
Transport von Containern mittels intermodalem Verkehr. Eine Verrechnungseinheit (VE) ist 1 Container pro 1km Wegstrecke.	

### **3. Kategorie: ZWISCHENLAGERN BEI SCHIFFFAHRTSANLAGEN (z.B. HAFENGELÄNDE)**

#### **3.1. Unterkategorie: Vorbemerkungen**

Besonders zu beachten in der Unterkategorie „Vorbemerkungen“:

- (a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 BGBl. I 102/2002 i.d.g.F.
- (b) Altlastensanierungsgesetz BGBl. Nr. 299/1989 i.d.g.F.
- (c) Stand der Technik bei der Verwertung (Richtlinien für Recycling Baustoffe, Merkblatt „Verwendung von Böden als Schüttung“)
- (d) die Einbindung der Informationsplattform „Recycling-Börse Bau (RBB)“.

**Hinweis:** Das Kapitel Zwischenlagern unterscheidet sich vom Kapitel Zwischenlagern der ONR 22251 dadurch, dass dieses Zwischenlagern im Bereich von Schifffahrtsanlagen erfolgt. Dabei ist es egal, ob das Material von einer Baustelle, mehreren Baustellen oder Dritten zwischengelagert wird.

Die Leistungen dieses Kapitels dienen als Zwischenschritt um das Material für andere Baulose oder Baustellen für einen späteren Zeitpunkt bereitzustellen.

## **VORBEMERKUNGEN**

### **Allgemeines**

Es wird davon ausgegangen, dass das Material für eine Wiederverwendung bau- und umwelttechnisch geeignet ist.

### **Angeliefertes Material**

Das Zwischenlagern hat unter Beachtung der wasserrechtlichen und abfallwirtschaftlichen Aspekte zu erfolgen.

Sollten die Grenzwerte des zwischenzulagernden Materials höher als die für Bodenaushubdeponie liegen, so sind die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Ausbildung und Sicherung der Lagerfläche zu beachten.

Angeliefertes Material (z.B. Aushubmaterial, Abbruchmaterial) verschiedener Baustellen ist grundsätzlich auf die umwelttechnische und wasserrechtliche Eignung zu untersuchen. Die Analysen und Nachweise sind vom jeweiligen Anlieferer fristgerecht zu erbringen.

Wird Aushubmaterial oder anderes Material von einer anderen als der der Ausschreibung unterliegenden Baustelle durch den Auftraggeber beigegeben, werden die notwendigen Analysen dem Auftragnehmer rechtzeitig übergeben.

Die Materialien sind getrennt zu lagern, wenn dies zur Sicherung der umwelttechnischen Qualität oder für den angegebenen Wiedereinsatz notwendig ist.

### 3.2. Unterkategorie: Zwischenlagern

**Hinweis:** Zwischenlager können vom Auftraggeber oder Auftragnehmer zur Benutzung vorgesehen werden. Um die Wiederverwertung von Material zu ermöglichen, sollen Leistungsbeschreibungen Zwischenlager beinhalten.

Mit den Einheitspreisen werden das Herstellen und das Vorhalten der Zwischenlagerflächen (inkl. Miete, Erhaltungsmaßnahmen) abgegolten. Notwendige Maßnahmen z.B. eventuell benötigte Wasserhaltungsmaßnahmen (Rückverrieselung) sind einzukalkulieren.

<b>ZWISCHENLAGERN</b>		
<b>A)</b>	<b>Freilager Schüttgut ... (BL 01) im Bereich von Schifffahrtsanlagen</b>	<b>M2/d</b>
	Zwischenlagern von (Produktbezeichnung) je Kalendarntag am Schüttgutlagerplatz zur späteren Verwendung.	
<b>B)</b>	<b>Freilager Schüttgut ... (BL 01) im Bereich von Schifffahrtsanlagen</b>	<b>M2/WO</b>
	Zwischenlagern von (Produktbezeichnung) im Zeitraum von einer Woche am Schüttgutlagerplatz zur späteren Verwendung.	
<b>C)</b>	<b>Freilager Schüttgut ... (BL 01) im Bereich von Schifffahrtsanlagen</b>	<b>M2/MO</b>
	Zwischenlagern von (Produktbezeichnung) im Zeitraum von einem Monat am Schüttgutlagerplatz zur späteren Verwendung.	
<b>D)</b>	<b>Freilager Schüttgut ... (BL 01) im Bereich von Schifffahrtsanlagen</b>	<b>t/d</b>
	Zwischenlagern von (Produktbezeichnung) je Kalendarntag am Schüttgutlagerplatz zur späteren Verwendung.	
<b>E)</b>	<b>Freilager Schüttgut ... (BL 01) im Bereich von Schifffahrtsanlagen</b>	<b>t/WO</b>
	Zwischenlagern von (Produktbezeichnung) im Zeitraum von einer Woche am Schüttgutlagerplatz zur späteren Verwendung.	

<b>F)</b>	<b>Freilager Schüttgut ... (BL 01) im Bereich von Schifffahrtsanlagen</b>	<b>t/MO</b>
	Zwischenlagern von (Produktbezeichnung) im Zeitraum von einem Monat am Schüttgutlagerplatz zur späteren Verwendung.	
<b>G)</b>	<b>Überdachtes Lager Stückgut ... (BL 01) im Bereich von Schifffahrtsanlagen</b>	<b>M2/d</b>
	Zwischenlagern von (Produktbezeichnung) je Kalendarstag in einem überdachten Bereich zur späteren Verwendung.	
<b>H)</b>	<b>Überdachtes Lager Stückgut ... (BL 01) im Bereich von Schifffahrtsanlagen</b>	<b>M2/WO</b>
	Zwischenlagern von (Produktbezeichnung) im Zeitraum von einer Woche in einem überdachten Bereich zur späteren Verwendung.	
<b>I)</b>	<b>Überdachtes Lager Stückgut ... (BL 01) im Bereich von Schifffahrtsanlagen</b>	<b>M2/MO</b>
	Zwischenlagern von (Produktbezeichnung) im Zeitraum von einem Monat in einem überdachten Bereich zur späteren Verwendung.	
<b>J)</b>	<b>Überdachtes Lager Stückgut ... (BL 01) im Bereich von Schifffahrtsanlagen</b>	<b>t/d</b>
	Zwischenlagern von (Produktbezeichnung) je Kalendarstag in einem überdachten Bereich zur späteren Verwendung.	
<b>K)</b>	<b>Überdachtes Lager Stückgut ... (BL 01) im Bereich von Schifffahrtsanlagen</b>	<b>t/WO</b>
	Zwischenlagern von (Produktbezeichnung) im Zeitraum von einer Woche in einem überdachten Bereich zur späteren Verwendung.	
<b>L)</b>	<b>Überdachtes Lager Stückgut ... (BL 01) im Bereich von Schifffahrtsanlagen</b>	<b>t/MO</b>
	Zwischenlagern von (Produktbezeichnung) im Zeitraum von einem Monat in einem überdachten Bereich zur späteren Verwendung.	
<b>M)</b>	<b>Lagerhalle Stückgut ... (BL 01) im Bereich von Schifffahrtsanlagen</b>	<b>M2/d</b>
	Zwischenlagern von (Produktbezeichnung) je Kalendarstag in einer Lagerhalle zur späteren Verwendung.	
<b>N)</b>	<b>Lagerhalle Stückgut ... (BL 01) im Bereich von</b>	<b>M2/WO</b>

<b>Schifffahrtsanlagen</b>		
	Zwischenlagern von (Produktbezeichnung) im Zeitraum von einer Woche in einer Lagerhalle zur späteren Verwendung.	
<b>O)</b>	<b>Lagerhalle Stückgut ... (BL 01) im Bereich von Schifffahrtsanlagen</b>	<b>M2/MO</b>
	Zwischenlagern von (Produktbezeichnung) im Zeitraum von einem Monat in einer Lagerhalle zur späteren Verwendung.	
<b>P)</b>	<b>Lagerhalle Stückgut ... (BL 01) im Bereich von Schifffahrtsanlagen</b>	<b>t/d</b>
	Zwischenlagern von (Produktbezeichnung) je Kalendarstag in einer Lagerhalle zur späteren Verwendung.	
<b>Q)</b>	<b>Lagerhalle Stückgut ... (BL 01) im Bereich von Schifffahrtsanlagen</b>	<b>t/WO</b>
	Zwischenlagern von (Produktbezeichnung) im Zeitraum von einer Woche in einer Lagerhalle zur späteren Verwendung.	
<b>R)</b>	<b>Lagerhalle Stückgut ... (BL 01) im Bereich von Schifffahrtsanlagen</b>	<b>t/MO</b>
	Zwischenlagern von (Produktbezeichnung) im Zeitraum von einem Monat in einer Lagerhalle zur späteren Verwendung.	